

§ 11

Beim MfS besteht ein Kollegium als beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen.

§ 12

(1) Das MfS gliedert sich in Diensteinheiten entsprechend der bestätigten Struktur.

(2) Die Leiter der Diensteinheiten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihrem Vorgesetzten für die Lösung der Aufgaben des MfS in ihrem Bereich verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

III.

Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS

§ 13

(1) Die Angehörigen des MfS leisten im Kampf gegen die Feinde eine verantwortliche Arbeit. Die allseitige Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert ihre Erziehung

- zu unverbrüchlicher Treue zur Partei der Arbeiterklasse und zur Arbeiter-und-Bauern-Macht
- zu enger Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen